

Stadt Dietikon

Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderates vom 7. November 2024

- 1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Gemeinderates betreffend Übernahme des Gemeinderatssekretariats wird gemäss Beschlussantrag genehmigt.
- 2. Das Postulat von Sophie Winkler-Payot (GLP) betreffend Keine Smartphones und Smartwatches im Unterricht wird an den Stadtrat überwiesen.
- 3. Das Postulat von Sophie Winkler-Payot (GLP) und Sven Johannsen (GLP) betreffend Revision der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dietikon wird nicht an den Stadtrat überwiesen.

Rechtsmittel:

- 1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.
- 2. Gegen diese Beschlüsse kann, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Sven Johannsen Patricia Meyer
Präsident Sekretärin

Bewilligung Videoüberwachung
Hauptsammelstelle Zelgli

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 4. November 2024 das Reglement *Videoüberwachung städtische Hauptsammelstelle Zelgli* genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Der Beschluss kann während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Stadtkanzlei, Stadthaus, Bremgartnerstrasse 22, 1. Stock, eingesehen werden.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Das Reglement kann unter Telefon 044 744 36 00 bestellt oder online unter www.dietikon.ch, Verwaltung, Rechtssammlung, 5 Sicherheit, eingesehen werden.

Papiersammlung

Samstag, 16. November 2024

Verantwortlich für diese Sammlung ist die Stadtjugendmusik Dietikon.
Nicht abgeholtes Papier bitte noch am Samstag unter Tel. 079 458 65 42 melden.
Papierbündel müssen sauber gebunden (**keine Klebebänder**) (Höhe max. 25 cm) bis spätestens 08.00 Uhr am Strassenrand bereitliegen.
Karton kann in kleinen Mengen und separat gebündelt (Höhe max. 25 cm) mitgegeben werden.
Nicht mitgenommen werden Material in Tragtaschen und Papiersäcken, geschlossene Behälter nisse oder Pakete, Tetra-Getränkeverpackungen, Waschmitteltrommeln.
Papier und Karton kann auch während den Öffnungszeiten auf der Hauptsammelstelle Zelgliplatz abgegeben werden.

Einstellung
des Konkurses

Über die **FUG AG in Liquidation**, mit Sitz in Dietikon, UID CHE-217.284.054, Lerzenstrasse 8, 8953 Dietikon, ist durch Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 23. Mai 2024 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Urteil dieses Gerichtes vom 6. November 2024 mangels Aktiven eingestellt worden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis zum 25. November 2024 die Durchführung des Konkursverfahrens verlangt, sich gleichzeitig zur Übernahme des durch die Konkursmasse nicht gedeckten Teils der Kosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von CHF 5000.00 leistet, gilt das Verfahren als rechtskräftig geschlossen.

Dietikon, 12. November 2024

KONKURSAMT DIETIKON

Zentralstr. 19, Postfach
8953 Dietikon

Auflage
Kollokationsplan

Im Konkurs über **Hediger Herbert**, geb. 4. September 1946, von Reinach AG, Hardwaldtrasse 1, 8951 Fahrweid, gest. 4. November 2022, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern ab 14. November 2024 bei der Mobilen Equipe Konkurs und beim Konkursamt Höngg-Zürich (ohne Eingaben) zur Einsicht auf.

Bezüglich der Klage- und Beschwerde-rechte usw. wird auf die Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 14. November 2024 verwiesen.

Konkursamt Höngg-Zürich
vert. durch Mobile Equipe Konkurs
Postfach
8036 Zürich

Auflage Kollokationsplan

Im Konkurs über **Amsler-Bula Nelly**, geb. 15. April 1933, von Zürich und Böztal AG, c/o Senevita Limmatfeld, Limmatfeld-Strasse 5, 8953 Dietikon, gest. 20. Januar 2024, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern ab 14. November 2024 bei der Mobilen Equipe Konkurs und beim Konkursamt Höngg-Zürich (ohne Eingaben) zur Einsicht auf.

Bezüglich der Klage- und Beschwerde-rechte usw. wird auf die Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 14. November 2024 verwiesen.

KONKURSAMT HÖNGG-ZÜRICH
vert. durch Mobile Equipe Konkurs
Postfach
8036 Zürich

Auflage des
Kollokationsplanes
und des Inventars

Im Konkurs über den **Nachlass von Herrn Simon Peter Okisai**, geb. 10. Mai 1998, Staatsangehörigkeit: Kenia, gest. 4. Februar 2023, wohnhaft gewesen Wohnhuus Bärenmoos, Im Bärenmoos 6, 8942 Oberrieden, mit gesetzlichem Wohnsitz in 8953 Dietikon, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern ab dem 15. November 2024 beim Konkursamt Dietikon, Zentralstr. 19, 8953 Dietikon, zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind **innert 20 Tagen** nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 15. November 2024 beim Bezirksgericht Dietikon rechtshängig zu machen.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Dietikon, 7. November 2024

KONKURSAMT DIETIKON

Zentralstr. 19, Postfach
8953 Dietikon

Einstellung
des Konkurses

Mit Urteil vom 4. März 2024 (in Rechtskraft erwachsen am 19. März 2024) hat das Bezirksgericht Dietikon die Liquidation der **DT Handels Service GmbH**, mit Sitz in Dietikon, Riedstrasse 14, 8953 Dietikon, im Sinne von Art. 731b Abs. 1 OR angeordnet. Gestützt auf das Urteil vom 5. November 2024 desselben Gerichts wird diese Liquidation als Konkursverfahren weitergeführt und sogleich mangels Aktiven eingestellt.

Sofern nicht ein Gläubiger bis zum 25. November 2024 die Durchführung des Konkursverfahrens verlangt, sich gleichzeitig zur Übernahme des durch die Konkursmasse nicht gedeckten Teils der Kosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von Fr. 4000.00 leistet, gilt das Verfahren als rechtskräftig geschlossen.

Dietikon, 12. November 2024

KONKURSAMT DIETIKON

Zentralstr. 19, Postfach
8953 Dietikon 1



Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren (Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung UVP)

Planvorlage der Aargau Verkehr AG (AVA) betreffend Doppelspurausbau BDB Dietikon, Projektänderung

Gemeinde

Dietikon

Gesuchstellerin

Aargau Verkehr AG (AVA)

Gegenstand

Doppelspurausbau BDB Dietikon, Projektänderung:

Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch der AVA beinhaltet die Projektänderung zum laufenden Plangenehmigungsverfahren der AVA, welches bereits vom 15. Juni 2020 bis 14. Juli 2020 Gegenstand einer öffentlichen Auflage bildete. Die Projektänderung umfasst im Wesentlichen die folgenden Elemente:

Abschnitt Nord:

- Marginale Anpassung der Gleisgeometrie im Übergang Bestand im Bereich Oberdorfstrasse
- Anpassung der Möblierungselemente bei der Haltestelle Schöneeggstrasse
- Optimierung der Velofurt bei der Haltestelle Schöneeggstrasse
- Anpassung der Gehwege an bestehende Parzellengrenzen
- Anpassung Kreisel Guggenbühlstrasse an gültige Norm des Tiefbauamts des Kantons Zürich (TBA)
- Optimierung Standorte Fahrleitungs- und Beleuchtungskandelaber

Abschnitt Mitte:

- Anpassung der Möblierungselemente bei der Haltestelle Bergfrieden
- Marginale Anpassung Geometrie Haltestelle
- Anpassung der Gehwege an bestehende Parzellengrenzen
- Optimierung Standorte Fahrleitungs- und Beleuchtungskandelaber

Abschnitt Süd:

- Reduktion Fahrbahnfläche (Weglassen Sperrfläche) im Bereich Bremgartnerstrasse 132 – 136 zugunsten Vergrößerung Grünfläche (Hitzeminderung)
- Anpassung der Gehwege an bestehende Parzellengrenzen
- Optimierung Knoten Bernstrasse (Verbesserung Verkehrssicherheit) in Zusammenarbeit mit dem TBA
- Anpassung einzelner Veloquerungen
- Treppe anstelle Rampe bei Haltestelle Stoffelbach
- Anpassung der Möblierungselemente bei der Haltestelle Stoffelbach
- Anpassung Parkplätze Haltestelle Stoffelbach inkl. Ein- und Überfahrten
- Böschungssicherung mit Winkelgitter und Absturzsicherung
- Anpassung Strassengeometrie Stoffelbachstrasse
- Marginale Anpassungen am Bachdurchlass Stoffelbach
- Anpassung Gleisgeometrie Kurveninnenseite Bernstrasse Richtung Bremgarten
- Optimierung Standorte Fahrleitungs- und Beleuchtungskandelaber

Abschnitt Bernstrasse:

- Marginale Anpassungen am Bachdurchlass Tobelbach
- Anpassung temporäre Waldbeanspruchung
- Optimierung Standorte Fahrleitungs- und Beleuchtungskandelaber
- Marginale Anpassungen Technikkabine Stoffelbach

Mit diesen Änderungen wurde das Projekt optimiert sowie einzelne Rückmeldungen der Ämter, neue Normalien, das Road-Safety-Audit (RSA) und einzelne Einsprachepunkte in das Projekt eingearbeitet. Die Änderungen haben teilweise auch Auswirkungen auf den geplanten Land- und Rechtserwerb.

Rodung

Es werden Ausnahmen nach Art. 5 – 7 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) betreffend Rodung beansprucht. Das vom 15. Juni 2020 bis 14. Juli 2020 öffentlich aufgelegte Rodungsdossier beinhaltet definitive Rodungen von total 3330 m² und temporäre Rodungen von total 5615 m². Insgesamt sah das ehemalige Rodungsdossier Rodungen von 8945 m² vor, bei einer Ersatzaufforstungsfläche von total 5615 m². Die vorliegende Projektänderung sieht demgegenüber definitive Rodungen von 1625 m² und temporäre Rodungen von 3160 m² vor. Für die totale Rodungsfläche von 4785 m² ist eine Ersatzaufforstung von 4785 m² vorgesehen.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Gemäss den Übergangsbestimmungen des EntG zur Änderung vom 19. Juni 2020 richtet sich das vorliegende Enteignungsverfahren nach der bis 31. Dezember 2020 in Kraft gestandenen Fassung.

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

UVP-Pflicht

Das Gesamtbauvorhaben untersteht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) war bereits als Bericht «UVB Voruntersuchung» Gegenstand der öffentlichen Auflage vom 15. Juni 2020 bis 14. Juli 2020. Mit der vorliegenden Projektänderung wird der UVB ergänzt. Die Ergänzungen zum UVB sind in den Gesuchsunterlagen enthalten.

Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen können vom 18. November 2024 bis 17. Dezember 2024 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

- Stadt Dietikon, Bausekretariat, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon

Zudem sind die Gesuchsunterlagen im Internet unter www.zh.ch/auflagen-eisenbahnen publiziert.

Das Projektänderungsdossier ist für die öffentliche Auflage wie folgt aufgebaut:

- «Schachtel 1»: Dieser Teil des Projektänderungsdossiers enthält die wesentlichen Änderungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VPVE. Es handelt sich dabei insbesondere um Änderungen, welche die von Land- und/oder Rechtserwerb betroffenen Grundeigentümer resp. bisherige Einsprachen tangieren. Dieser Teil ist öffentlich aufzulegen und wird deshalb mit dem Hinweis «Auflagerrelevant» bezeichnet.
- «Schachtel 2»: Dieser Teil des Projektänderungsdossiers enthält technische Präzisierungen und Aktualisierungen des Bestands sowie von Drittprojekten zu Händen des BAV. Dieser Teil der Unterlagen wird lediglich zur Information bzw. zum besseren Verständnis der Unterlagen öffentlich aufgelegt, weshalb er – im Hinblick auf die öffentlich Auflage – mit dem Hinweis «Informative Unterlagen» versehen ist.
- «Schachtel 3»: Um den Betroffenen während der öffentlichen Auflage des Projektänderungsdossiers den Direktvergleich zwischen dem Plangenehmigungsgesuch vom 31. Juli 2019 (PGV 2019) und der gesuchsgegenständlichen Projektänderung (PGV 2024) zu ermöglichen, wird das PGV 2019 als «Schachtel 3» während der öffentlichen Auflage ebenfalls (zur Information) zur Verfügung gestellt.

Im Projektänderungsdossier Beilage Nr. 26 (Schachtel 1) hat die AVA in den Situationsplänen, den Landerwerbsplänen sowie in der Landerwerbstabelle die Projektänderungen hervorgehoben. Bei den Situationsplänen hat sie hierfür die Planungsstände PGV 2024 und PGV 2019 übereinandergelegt und mit ergänzenden Hinweisen versehen. Beim Landerwerbsplan mit dem Planungsstand PGV 2024 hat sie zur Information die Kästchen aus dem Plangenehmigungsgesuch vom 31. Juli 2019 in brauner Farbe dargestellt, um bezüglich des geplanten Land- und Rechtserwerbs den Vergleich zwischen den zwei Planungsständen 2019 und 2024 zu vereinfachen.

Aussteckung

Die durch die Projektänderung bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert. Soweit die Verkehrssicherheit beeinträchtigt würde, wird allerdings auf die Aussteckung verzichtet.

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Einsprachen und Forderungsanmeldungen sind nur gegen die Projektänderungsinhalte, d.h. die Abweichungen gegenüber dem Inhalt des Plangenehmigungsgesuchs vom 31. Juli 2019, möglich.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Enteignungsbann

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

14. November 2024

Bundesamt für Verkehr
Amt für Mobilität, Kanton Zürich